

Landschaftspflegematerial in der Vergärung und Kompostierung

Der Begriff 'Landschaftspflegematerial' ist in verschiedenen Rechtsbestimmungen mit Bezug zur Verwertung dieser Materialien genannt. Die Zuordnung einzelner Stoffe als 'Landschaftspflegematerial' ist dabei nicht immer gleich. Dies ist u.a. deshalb relevant, weil bei der Verwertung in Biogasanlagen Vergütungsansprüche berührt werden, bei denen es darauf ankommt, was unter die Begrifflichkeit fällt und was nicht.

Neben Fragen der Einordnung im Erneuerbare-Energien-Gesetz stellt sich bei Landschaftspflegematerialien auch die Frage der Relevanz anderer Rechtsbereiche. In den allermeisten Fällen sind auch Bestimmungen des Abfallrechts und des Düngerechts zu beachten. Ein zusammenfassender Überblick wird im Folgenden dargestellt.

Was Landschaftspflegematerial ist

Nach der Novelle der Biomasseverordnung in 2012 ist Landschaftspflegematerial Material, "das vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dient und nicht gezielt angebaut wird" (Anl. 3 Nr. 5 BiomasseV). Material wie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten ist danach kein Landschaftspflegematerial.

Die BiomasseV regelt jedoch nur, welche Stoffe im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als Biomasse gelten, d.h. für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Sie bestimmt nicht, ob ein bestimmtes Landschaftspflegematerial Abfall ist oder nicht.

Landschaftspflegematerial, das nicht zielgerichtet angebaut ist, ist Abfall. Das ergibt sich daraus, dass es in aller Regel den Abfallbegriff des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt und gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 2 KrWG als Bioabfall legal definiert ist. In der Bioabfallverordnung sind Landschaftspflegeabfälle ebenso wie anderer Grünschnitt als Bioabfall gelistet (Anhang 1 Nr. 1 a) Spalte 2 BioAbfV, ASN 20 02 01). Der Begriff 'Landschaftspflegeabfall' weist dabei auf die Abfalleigenschaft des Materials hin. Die bloße Verwendung des Begriffs 'Landschaftspflegematerial' bedeutet hingegen nicht, dass kein Abfall vorliegt. In der Regel ist Landschaftspflegematerial auch Abfall. In jedem Fall muss bei der Verwendung in der Genehmigung der Biogas- oder Kompostierungsanlage festgehalten sein, dass Landschaftspflegeabfälle angenommen werden dürfen.

Relevanz im EEG

Für Strom, der aus bestimmten nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) erzeugt wurde, wird eine erhöhte Vergütung (NawaRo-Bonus) gezahlt. Für welche Stoffe dies gilt, ist im EEG 2009 in einer Positivliste aufgeführt. In dieser Liste sind auch "Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege" als förderwürdig gelistet (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009). In dem Empfehlungsverfahren 2008/48 der EEG-Clearingstelle wurde dazu konkretisiert, dass hierbei auch Grünschnitt aus der kommunalen Grüngutsammlung eingeschlossen ist.

Über den NawaRo-Bonus hinaus wurde ein zusätzlicher 'Landschaftspflege-Bonus' gewährt, wenn mehr als 50 % der Ausgangsstoffe der Biogasanlage aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen besteht, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1,2 EEG 2009).

Mit Inkrafttreten der Änderungen zur Biomasseverordnung in 2012 (s.o.) wurde die bis dahin sehr weit gefasste Definition des Begriffs 'Landschaftspflegematerial' deutlich eingeschränkt.

Damit zählt kommunaler oder privater Grünschnitt nicht mehr zum 'Landschaftspflegematerial' mit der Folge, dass Biogasanlagen, die solche Stoffe einsetzen und dem EEG 2012 unterliegen, für den erzeugten Strom keine erhöhte Vergütung mehr erhalten, weder den NawaRo-Bonus, noch den Landschaftspflege-Bonus.

Mit Inkrafttreten des EEG 2014 ist die engere Definition des Landschaftspflegematerials aus der Biomasseverordnung 2012 auch für Bestandsanlagen übernommen worden. Damit waren auch Biogasanlagen nach dem EEG 2009 betroffen, was bedeutet, dass bei der Annahme und Verarbeitung von Grünschnitt der gesamte Bonus (NawaRo-Bonus und Landschaftspflege-Bonus) hinfällig geworden wäre. Mit der Anwendung der engeren Definition des Landschaftspflegematerials auf Bestandsanlagen wollte der Gesetzgeber Praktiken entgegenwirken, die z.B. Mais mit Untersaat als 'Landschaftspflegemais' dem Landschaftspflegematerial zuschlagen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat in einem Schreiben an den Fachverband Biogas e.V. nunmehr konkretisiert, dass sich die Anwendung der Definition des 'Landschaftspflegematerials' nach der BiomasseV 2012 bzw. dem EEG 2012 rückwirkend, d.h. für das EEG 2009, nur auf den Landschaftspflege-Bonus und nicht auf den NawaRo-Bonus bezieht. In der [Pressemitteilung](#) des Fachverbandes wird klargestellt, dass Grünschnitt aus der kommunalen Sammlung im Rahmen des NawaRo-Bonus auch in Anlagen nach dem EEG 2009 weiterhin eingesetzt werden darf. Nur der Landschaftspflege-Bonus entfällt für Materialien, die der engeren Definition des Landschaftspflegematerials nach der BiomasseV 2012 nicht entsprechen.

Relevanz im Abfallrecht

Landschaftspflegeabfälle sind wie Garten- und Parkabfälle auch nach einer Behandlung in Kompostierungs- und Biogasanlagen Abfall und unterliegen den Bestimmungen des Abfallrechts. Bei der Verwertung auf landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Flächen sind daher die Vorgaben der Bioabfallverordnung zu beachten.

Die Bioabfallverordnung enthält grundsätzliche Pflichten zur hygienisierenden Behandlung und zur Untersuchung von Bioabfällen (auch Kompost und Gärprodukte fallen unter den Begriff des Bioabfalls) sowie Nachweispflichten über die ordnungsgemäße Verwertung auf Flächen.

Bis zur Novelle der Bioabfallverordnung in 2012 waren Landschaftspflegeabfälle von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten pauschal freigestellt. In der nunmehr geltenden Fassung der Verordnung ist dies nicht mehr der Fall.

Bei der Verwertung von Kompost und Gärprodukten, die aus oder mit Landschaftspflegeabfällen hergestellt wurden, sind insbesondere nachfolgende Anforderungen der Bioabfallverordnung zu beachten:

- Das Material muss einer hygienisierenden Behandlung unterzogen werden.
- Das Material muss regelmäßig auf Qualitätseigenschaften untersucht werden.
- Die Verwertung muss den zuständigen Behörden über ein Lieferscheinverfahren mit genauen Flächenangaben nachgewiesen werden.

Von der hygienisierenden Behandlung und den regelmäßigen Untersuchungen kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Erleichterungen beim Lieferscheinverfahren sind dagegen nur möglich, wenn die Erzeugnisse einer anerkannten Qualitätssicherung unterliegen, wie sie z.B. von der Gütegemeinschaft Gärprodukte zusammen mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost angeboten wird ([weitere Information](#)).

Relevanz im Düngerecht

Düngemittel wie Kompost und Gärprodukte unterliegen grundsätzlich den Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV). Dies ist unabhängig davon, ob bei der Erzeugung Landschaftspflegematerialien verwendet worden sind oder nicht. Landschaftspflegematerialien sind als Ausgangsstoff für Düngemittel zulässig (sie sind den pflanzlichen Stoffen nach Anhang 2 Tabelle 7.1.2 DüMV zuzuordnen).

Werden Kompost oder Gärprodukte in Verkehr gebracht (d.h. abgegeben), sind insbesondere nachfolgende Anforderungen der Düngemittelverordnung zu beachten:

- Das Material muss den stofflichen Anforderungen der Düngemittelverordnung entsprechen (dazu gehört u.a., dass der Anteil von Partikeln > 20 mm nicht mehr als 10 % betragen darf).
- Das Material muss bei der Abgabe eine vollständige und zutreffende düngerechtliche Kennzeichnung aufweisen (kann von der Düngemittelverkehrskontrolle überprüft werden).
- Bei der Abgabe müssen Angaben zur fachgerechten Anwendung der Materialien gemacht werden.

Für Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate gelten z.T. abweichende Bestimmungen. In der Regel handelt es sich bei Komposten und Gärprodukten jedoch um Düngemittel im Sinne der DüMV.

Quelle: H&K aktuell 11/2014: Karin Luyten-Naujoks, Dr. Andreas Kirsch, Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)